

## HINWEISE ZU DEN TÄTIGKEITSBESCHREIBUNGEN FÜR BEFRISTETES UND UNBEFRISTETES WISSENSCHAFTLICHES PERSONAL

### Hinweis zum Aufbau der neuen Tätigkeitsbeschreibungen von befristet wissenschaftlichem Personal:

Laut der hessischen Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) ist grundfinanziertes befristetes wissenschaftliches Personal mit 4 Lehrveranstaltungsstunden (LVS; bei 100% Stellenanteil, ansonsten stellenanteilig) in der Lehre zu beschäftigen. Bei grundfinanziertem befristetem wissenschaftlichen Personal mit Schwerpunkt in der Lehre, ist mit 8 LVS bei 100% Stellenanteil bzw. stellenanteilig in der Lehre zu beschäftigen.

	klassischer Wiss. MA befristet	Wissenschaftlicher MA mit Schwerpunkt in der Lehre befristet
ganztags	20% = 4 LVS	40% = 8 LVS
halbtags	20% = 2 LVS	40% = 4 LVS

Neu ist, dass in den Tätigkeitsbeschreibungen nun auch eine Reduktion und deren Ausgleich abgefragt werden. Hintergrund ist, dass sich die semesterweisen Zuweisungen von Studierenden in Vergangenheit nach der gemeldeten Lehrverpflichtung des grundfinanzierten Personals richteten. Bei grundfinanziertem Personal wird künftig zentral vom Controlling automatisch eine Meldung an das Studien-Service-Center (SSC) erstellt, in der die Regellehrverpflichtung sowie die Reduktionen mit Begründung, Zeitraum und Ausgleich zum grundfinanzierten Personal der jeweiligen Fachbereiche gemeldet werden. Bisher konnte dies nicht automatisch als zentraler Prozess abgebildet und die im Fachbereich vielfach vereinbarten Reduzierungen des SSC nicht berücksichtigt werden. Ein deutlich erhöhter Arbeits- und Kommunikationsaufwand zwischen Fachbereichen und zentraler Verwaltung im Rahmen der Kapazitäts- und Zulassungszahlenberechnung war die Folge.

Wir bitten deshalb dringend, die Angaben zur Lehrverpflichtung, die Reduktion und ggf. den Ausgleich bei jeder Einstellung anzugeben, damit die Deckung der Lehre innerhalb der Fachbereiche geregelt ist und die Kapazitäts- und Zulassungszahlenberechnung auf soliden Daten beruht.

### Hinweis zum Aufbau der neuen Tätigkeitsbeschreibungen von unbefristetem wissenschaftlichem Personal:

Für das unbefristete wissenschaftliche Personal hat das Präsidium das Dauerstellentableau etabliert, in der die Lehrverpflichtung im Rahmen der hessischen Lehrverpflichtungsverordnung einer jeweiligen Stellenkategorie zuordnet wird.

Neu ist, dass in den Tätigkeitsbeschreibungen nicht nur die Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung für unbefristetes wissenschaftliches Personal eingehalten werden müssen sondern auch die Vorgaben des Präsidiums gemäß dem Dauerstellentableau. Ebenso wie bei unbefristetem Personal werden die Reduktion und der Ausgleich abgefragt.

Wir bitten auch hier, sorgfältig die Angaben zur Lehrverpflichtung vorzunehmen, damit eine Verzögerung der Zustimmung seitens des Präsidiums unterbleibt, die Deckung der Lehre innerhalb der Fachbereiche geregelt ist und die Daten in die Kapazitäts- und Zulassungszahlenberechnung einfließen können.